



Federführung: Fachbereich Innere Verwaltung  
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

# Vorlage

Auskunft erteilt: Frau Urch-Sengen  
Telefon: 02521 29-110

2016/0199  
öffentlich

## **Bildung einer Einigungsstelle nach dem Landespersonalvertretungsgesetz**

### **Beratungsfolge:**

Rat der Stadt Beckum  
27.09.2016 Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### **Sachentscheidung**

Im Einvernehmen mit dem Personalrat wird zum unparteiischen Vorsitzenden der Einigungsstelle der Direktor am Amtsgericht Beckum, Herr Helmut Seel und zu seinem Vertreter der Richter am Amtsgericht Beckum, Herr Philipp Manning bestellt.

#### **Kosten/Folgekosten**

Es sind Entschädigungszahlungen an die Mitglieder der Einigungsstelle zu leisten, sofern diese tätig werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind nicht kalkulierbar.

#### **Finanzierung**

Die im Falle des Tätigwerdens anfallenden Kosten werden aus dem Personalbudget des Fachbereiches Innere Verwaltung gedeckt.

### **Begründung:**

#### **Rechtsgrundlagen**

Die Bildung einer Einigungsstelle erfolgt auf der Grundlage des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespersonalvertretungsgesetz – LPVG).

#### **Demografischer Wandel**

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

#### **Erläuterungen**

Für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung ist gemäß § 67 Absatz 1 LPVG eine Einigungsstelle zu bilden, über deren Vorsitz sich die oberste Dienstbehörde und die bei ihr bestehende Personalvertretung einigen sollen. In § 2 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz – LBG NRW) ist geregelt, dass die oberste Dienstbehörde für die Beamtinnen und Be-

amten der Gemeinden die Vertretung der Gemeinde ist. Somit ist der Rat der Stadt Beckum für die Entscheidung zuständig.

Die Einigungsstelle ist für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung zu bilden. Die aktuelle Wahlperiode läuft vom 1. Juli 2016 bis einschließlich 30. Juni 2020. Die Einigungsstelle besteht aus einer unparteiischen vorsitzenden Person, ihrer Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter sowie den Beisitzerinnen und Beisitzern. Auf die vorsitzende Person und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter haben sich nach dem LPVG die oberste Dienstbehörde und die bei ihr bestehende Personalvertretung zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag der obersten Dienstbehörde oder der Personalvertretung die Präsidentin oder der Präsident des Oberverwaltungsgerichtes.

Nach Abstimmung mit dem Personalrat bei der Stadtverwaltung Beckum wird vorgeschlagen, den Direktor am Amtsgericht Beckum Helmut Seel zum unparteiischen Vorsitzenden der Einigungsstelle zu bestellen. Seine Vertretung in dieser Funktion soll der Richter am Amtsgericht Philipp Manning übernehmen. Beide haben ihre Bereitschaft zur Übernahme dieser Funktion erklärt.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer der Einigungsstelle werden jeweils bei einem anstehenden Einigungsstellenverfahren benannt.

Die Einigungsstelle entscheidet in Angelegenheiten der Mitbestimmung, wenn zwischen Dienststelle und Personalrat keine Einigung erzielt wird. Die Beschlüsse der Einigungsstelle müssen sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Haushaltsplanes halten.

Die Mitglieder der Einigungsstelle sind unabhängig und üben ihre Tätigkeit als Ehrenamt in eigener Verantwortung aus. Sie erhalten keine Aufwandsentschädigung. Lediglich die vorsitzende Person kann eine Entschädigung für Zeitaufwand erhalten. Die Entschädigung richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz). Eventuell entstehende Fahrt- und Reisekosten sind der vorsitzenden Person sowie den sonstigen Mitgliedern der Einigungsstelle nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes zu erstatten.

Die Kosten sind nicht kalkulierbar. In der letzten Wahlperiode des Personalrates ist die Einigungsstelle nicht tätig geworden. Zuletzt wurde die Einigungsstelle im August 2007 tätig.

**Anlage(n):**

ohne